

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. März 1970	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 70	Hessisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts GVBl. II 24-8	245
18. 3. 70	Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister GVBl. II 13-2	256
18. 3. 70	Verordnung zur Anpassung des hessischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts Ändert GVBl. II 355-5, 355-8, 83-2, 361-13, 512-11, 91-1	260
18. 3. 70	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister Ändert GVBl. II 360-3, 38-14, 37-2, 37-8, 37-9, 37-15, 82-13, 350-15, 356-82, 357-9, 512-38 und hebt auf GVBl. II 322-17	261
17. 3. 70	Vierte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-33	264

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts*)

Vom 18. März 1970

ERSTER ABSCHNITT

Einzelanpassung landesrechtlicher Vorschriften

Erster Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Artikel 1¹⁾

§ 37 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 37

Wer gegen die in einem Urteil des Staatsgerichtshofs getroffene Anordnung, welche bestimmte Grundrechte einer Person einschränkt oder sie ihr aberkennt, vorsätzlich verstößt oder zu ihrer Umgehung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

Artikel 2²⁾

§ 4 Nr. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18) erhält folgende Fassung:

„2. wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt.“

Artikel 3³⁾

Das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausschluß von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist:

1. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer nach den geltenden Bestimmungen zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die Wählbarkeit nicht besitzt.“

*) GVBl. II 24-8

1) Ändert GVBl. II 14-1

2) Ändert GVBl. II 16-2

3) Ändert GVBl. II 16-4

Zweiter Titel

Anderung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der RechtspflegeArtikel 4⁴⁾

In § 54 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), werden die Worte „an Stelle einer Freiheitsstrafe“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Das Feld- und Forststrafgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 und § 11 Abs. 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
2. § 12 wird gestrichen.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Begrenzung der Entwendung

Die Entwendung (§§ 10, 11) wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft, wenn die Voraussetzungen des § 244 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

4. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Begrenzung der Begünstigung
und der Hehlerei

Die Begünstigung oder die Hehlerei wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft, wenn der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt hat.“

6. § 17 wird gestrichen.
7. In § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 und § 21 Abs. 1 werden die Worte „Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 werden die Worte „Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Schiedsmannswesen im Lande Hessen in

der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1969 (GVBl. I S. 41), erhält folgende Fassung:

- „1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;“

Dritter Titel

Anderung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Allgemeinen
und Inneren VerwaltungArtikel 7⁷⁾

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. gegen

- a) Strafgefangene, die zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Ausnahme des Strafarrestes in behördlicher Verwahrung sind,
- b) Gefangene, die sich wegen des Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens auf Grund richterlichen Haftbefehls in Untersuchungshaft, in Auslieferungshaft oder in Durchlieferungshaft befinden,
- c) Strafgefangene, die sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Übertretung in amtlichem Gewahrsam befinden und nach Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe in Untersuchungshaft zu nehmen sind, wenn diese wegen des Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens angeordnet ist,
- d) Gefangene, die sich in Sicherungsverwahrung befinden,

wenn sie einen Fluchtversuch unternehmen oder der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge abzulegen, nicht Folge leisten oder sich anschicken, sie ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen; die Gefangenen sind über den Schußwaffengebrauch zur Verhinderung der Flucht rechtzeitig zu belehren;“

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „des I. Abschnittes“ durch die Worte „des § 6“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾

In § 23 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213),

⁴⁾ Ändert GVBl. II 22-5

⁵⁾ Ändert GVBl. II 24-2

⁶⁾ Ändert GVBl. II 29-1

⁷⁾ Ändert GVBl. II 304-10

⁸⁾ Ändert GVBl. II 312-1

werden die Worte „Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾

Das Gesetz, das Spiel in außerhessischen Lotterien betreffend vom 14. Februar 1906 (Hess. Reg.Bl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. in Artikel 1 werden die Worte „; eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln“ gestrichen.
2. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zu 1 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „bis zu zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In Artikel 2 Abs. 2 werden die Worte „100 bis 1 500 Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert bis dreitausend Deutsche Mark“ ersetzt.
4. Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 3 bis 5 werden aufgehoben.
5. In Artikel 6 Satz 1 werden die Worte „Geldstrafe bis zu 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
6. In Artikel 6 Satz 2 werden die Worte „Geldstrafe von 100 bis zu 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Deutsche Mark“ ersetzt.
7. Artikel 8 wird aufgehoben.

Artikel 10¹⁰⁾

Das Gesetz, die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen betreffend vom 11. Juli 1914 (Hess. Reg.Bl. S. 263), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Abs. 3 werden die Worte „Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
2. Artikel 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 11¹¹⁾

Das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904 (Preuß. Gesetzsaml. S. 255), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Geldstrafe bis zu 1 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Geldstrafe von 100 bis 1 500 Deutsche

Mark“ durch die Worte „Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Deutsche Mark“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 3 und die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
5. In § 6 Satz 1 werden die Worte „Geldstrafe bis zu 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
6. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Geldstrafe von 100 bis zu 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 12¹²⁾

In § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 13¹³⁾

In § 3 des Gesetzes über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117) werden die Worte „und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen“ durch die Worte „oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 14¹⁴⁾

In § 45 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), werden die Worte „an Stelle einer Freiheitsstrafe“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 15¹⁵⁾

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) wer infolge Richterspruchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt.“
2. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „oder sich in Strafhaft befinden“ gestrichen.
3. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

9) Ändert GVBl. II 316-1

10) Ändert GVBl. II 316-2

11) Ändert GVBl. II 316-4

12) Ändert GVBl. II 316-9

13) Ändert GVBl. II 316-11

14) Ändert GVBl. II 325-5

15) Ändert GVBl. II 331-1

Artikel 16¹⁶⁾

Die Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1969 (GVBl. I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) wer infolge Richterspruchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „oder sich in Strafhaft befinden“ gestrichen.

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

Artikel 17¹⁷⁾

§ 30 Abs. 1 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 71), erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz durch

1. Verzicht,
2. nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
4. Anordnung des Ausscheidens gemäß § 24 Nr. 1.“

Artikel 18¹⁸⁾

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO) in der Fassung vom 16. September 1960 (GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 24. August 1964 (GVBl. I S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer infolge Richterspruchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „oder sich in Strafhaft befinden“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 6 wird aufgehoben.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

Artikel 19¹⁹⁾

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgleichbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apo-

theker in der Fassung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Nr. 2 gestrichen; die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.“

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wählbar zur Delegiertenversammlung ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

4. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „an Stelle einer Freiheitsstrafe“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 20²⁰⁾

Die Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (MBl. Mediz. UAng. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 939), wird aufgehoben, soweit die Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Artikel 21²¹⁾

Das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (GVBl. S. 37), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bestraft.“

Artikel 22²²⁾

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), werden die Worte „im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft“ gestrichen.

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 332-1

¹⁷⁾ Ändert GVBl. II 333-1

¹⁸⁾ Ändert GVBl. II 333-2

¹⁹⁾ Ändert GVBl. II 350-6

²⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 354-9

²¹⁾ Ändert GVBl. II 358-1

²²⁾ Ändert GVBl. II 360-1

Artikel 23²³⁾

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsbeirat und regionale Planungsbeiräte) vom 22. Mai 1963 (GVBl. I S. 72) erhält folgende Fassung:

- „4. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs,“

Artikel 24²⁴⁾

In § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz) vom 5. Juli 1950 (GVBl. S. 131), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Vierter Titel

Aenderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Gewerberechts

Artikel 25²⁵⁾

§ 7 Abs. 1 des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259, 314) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange ihm nach § 42 I des Strafbuchgesetzbuches oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung einer der in § 2 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder
2. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 2 ungeeignet ist.“

Artikel 26²⁶⁾

In Artikel 6 Satz 1 des Gesetzes über die Beherbergung Fremder zu Bad Nauheim vom 11. August 1922 (Hess. Reg.Bl. S. 210), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird das Wort „Haft“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 27²⁷⁾

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Preuß. Gesetzsamml. S. 203);
2. Art. VI der Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau vom 22. Februar 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21);
3. Art. III der Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Bergge-

setzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim vom 22. Februar 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 242), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) und

4. Art. X der Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 770), geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1962 (GVBl. S. 21).

Artikel 28²⁸⁾

§ 6 Nr. 2 der Markscheiderordnung vom 23. März 1923 (HMBl. 1924 S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird gestrichen.

Artikel 29²⁹⁾

In § 208 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365) wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 30³⁰⁾

In § 220 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075) wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Fünfter Titel

Aenderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Artikel 31³¹⁾

Die Bekanntmachung, die Bezeichnung der Holzliegeplätze und der Fahrbahnen auf dem Main unterhalb des Nadelwehrs bei Kostheim betreffend vom 1. April 1895 (Hess. Reg.Bl. S. 25), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 1937 (Hess. Reg.Bl. S. 218), wird aufgehoben.

Artikel 32³²⁾

Die Bekanntmachung, die Abänderung der Hafensordnung für den im Anschluß an die Kanalisierung des Mains zwischen Kostheim und Kastel hergestellten Floß-

23) Ändert GVBl. II 360-3

24) Ändert GVBl. II 38-7

25) Ändert GVBl. II 50-6

26) Ändert GVBl. II 512-2

27) Hebt auf GVBl. II 53-2 und ändert GVBl. II 53-3, 53-4, 53-5

28) Ändert GVBl. II 53-8

29) Ändert GVBl. II 53-14

30) Ändert GVBl. II 53-35

31) Hebt auf GVBl. II 63-1

32) Hebt auf GVBl. II 63-3

hafen vom 18. Juli 1894 betreffend, vom 1. Juli 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird aufgehoben.

Artikel 33³³⁾

§ 8 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, vom 17. März 1870 (Preuß. Gesetzesamml. S. 187), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird gestrichen.

Sechster Titel

Anderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bildungswesens

Artikel 34³⁴⁾

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109) erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlberechtigt zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen; Lehrer sind in den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.“

Artikel 35³⁵⁾

In § 24 Abs. 1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104) wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 36³⁶⁾

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 11. September 1969 (GVBl. I S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „,die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wählbar sind die Erziehungsberechtigten, die nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben; während der Wahlversammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.“

Artikel 37³⁷⁾

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,“

2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 3 und § 21 Abs. 2 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 4 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 38³⁸⁾

Artikel 37 des Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (Hess. Reg.Bl. S. 275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 37 Satz 1 werden die Worte „300 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ und das Wort „Haft“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
2. Artikel 37 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 39³⁹⁾

Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Preuß. Gesetzesamml. S. 41), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Haft“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
3. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wer die Veranstaltung von Ausgrabungen oder die Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der in § 1 oder § 4 bezeichneten Art gewerbsmäßig betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.“
4. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Siebenter Titel

Anderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Landwirtschafts- und Forstwesens

Artikel 40⁴⁰⁾

Das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mit-

33) Ändert GVBl. II 64-8

34) Ändert GVBl. II 72-8

35) Ändert GVBl. II 72-10

36) Ändert GVBl. II 72-24

37) Ändert GVBl. II 74-2

38) Ändert GVBl. II 76-1

39) Ändert GVBl. II 76-3

40) Ändert GVBl. II 80-7

wirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte“ durch die Worte „infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „oder die sich in Strafhaft befinden“ gestrichen.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wählbar sind die Wahlberechtigten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt oder wessen Wahlrecht ruht.“

Artikel 41⁴¹⁾

Die Verordnung, betreffend die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser vom 8. Dezember 1825 (Hess. Reg. Bl. S. 515) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Buchst. a werden die Worte „5 fl“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 21 Buchst. b werden die Worte „2 bis 10 fl“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
3. § 21 Buchst. c wird aufgehoben.
4. In § 21 Buchst. d Satz 1 werden die Worte „10 bis 50 fl“ durch die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
5. § 21 Buchst. e und f und § 22 werden aufgehoben.

Artikel 42⁴²⁾

In § 115 Abs. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 43⁴³⁾

Das Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. nicht fischereiberechtigten Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind,“
2. In § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung auf „117 bis 119, 293 und 296“

durch die Verweisung auf „117, 118 oder 293“ ersetzt.

3. In § 74 werden die Worte „einhundert Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.
4. In § 75 Abs. 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 44⁴⁴⁾

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. März 1951 (GVBl. S. 17), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Wahlberechtigt sind die Jahresjagdschein-Inhaber, die ihren Wohnsitz im Kreise haben und am Wahltag

1. Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen haben.

Nicht wahlberechtigt ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.

(3) Wählbar sind die Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

Artikel 45⁴⁵⁾

In § 20 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG —) vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Achter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

Artikel 46⁴⁶⁾

In Artikel 5 des Gesetzes, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, vom 26. März 1902 (Hess. Reg. Bl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), werden in Nr. 1 die Worte „600 DM oder mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten“ durch die Worte „sechshundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten“ und in den Nr. 2 und 3 die Worte „300 DM oder mit

41) Ändert GVBl. II 85-1

42) Ändert GVBl. II 85-7

43) Ändert GVBl. II 87-3

44) Ändert GVBl. II 87-4

45) Ändert GVBl. II 881-7

46) Ändert GVBl. II 921-1

Haft" durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.

Artikel 47⁴⁷⁾

In § 2 des Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend vom 3. Mai 1872 (Preuß. Gesetzsamml. S. 515), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), werden die Worte „200 Talern oder in eine Gefängnisstrafe" durch die Worte „sechshundert Deutsche Mark oder in eine Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 48⁴⁸⁾

In § 16 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 25. September 1931 (Hess. Reg. Bl. S. 177), geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 251), werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 150 DM" durch die Worte „mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark" ersetzt und die Worte „, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen," gestrichen.

Neunter Titel

Anderung von Rechtsvorschriften
des Landesrechts aus
Reichsverkündungsblättern

Artikel 49⁴⁹⁾

Das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist," und „oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte" gestrichen.
2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider
 1. Waffen, Munition oder die im § 25 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen erwirbt, anderen überläßt, besitzt oder den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt oder sich zu ihrem Erwerb oder Überlassen er bietet oder sie herstellt, falls die Herstellung weder gewerbsmäßig noch im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt,
 2. Schußwaffen führt."
3. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft" durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt und die Worte „oder Ergänzung" gestrichen.
4. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 50⁵⁰⁾

In § 9 Satz 2 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381), wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 51⁵¹⁾

§ 2 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480), geändert durch Gesetz vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Soweit öffentliche Spielbanken nach § 1 zugelassen sind, finden das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 367) und die Vorschriften der §§ 284 bis 285 b des Strafgesetzbuches keine Anwendung."

Artikel 52⁵²⁾

In § 10 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 60), wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 53⁵³⁾

Die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft" durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „Gefängnis" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" ersetzt.
3. § 25 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 54⁵⁴⁾

In § 5 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297) werden die Worte „in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis" durch die Worte „(Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), mit Freiheitsstrafe" ersetzt.

47) Ändert GVBl. II 921-5

48) Ändert GVBl. II 923-2

49) GVBl. II —

50) GVBl. II —

51) GVBl. II —

52) GVBl. II —

53) GVBl. II —

54) GVBl. II —

Artikel 55⁵⁵⁾

In § 16 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 179), werden die Worte „in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis“ durch die Worte „(Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 56⁵⁶⁾

In § 5 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 116), werden die Worte „in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis“ durch die Worte „(Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 57⁵⁷⁾

In § 5 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 360), geändert durch Verordnung vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633), werden die Worte „in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis“ durch die Worte „(Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 58⁵⁸⁾

In § 5 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 69), werden die Worte „in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis“ durch die Worte „(Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 59⁵⁹⁾

In § 7 der Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 72) werden die Worte „in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis“ durch die Worte „(Reichsgesetzbl. S. 165), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 60⁶⁰⁾

In § 9 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 598), werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 61⁶¹⁾

Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 449), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.
2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 6 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.“

Artikel 62⁶²⁾

In § 64 Abs. 1 der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1956 (GVBl. S. 163), werden die Worte „150 Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 63⁶³⁾

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1949 (GVBl. S. 157), werden die Worte „die bürgerlichen Ehrenrechte oder“ gestrichen.

Artikel 64⁶⁴⁾

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl.

55) GVBl. II —

56) GVBl. II —

57) GVBl. II —

58) GVBl. II —

59) GVBl. II —

60) GVBl. II —

61) GVBl. II —

62) GVBl. II —

63) GVBl. II —

64) GVBl. II —

S. 13), wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 65⁶⁵⁾

Die Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „150 Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 66⁶⁶⁾

In § 8 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 721) werden die Worte „150 Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 67⁶⁷⁾

In § 30 Abs. 1 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 876) wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 68⁶⁸⁾

In § 9 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 700) werden die Worte „Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 69⁶⁹⁾

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 70⁷⁰⁾

In § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom

8. März 1968 (GVBl. I S. 63), werden die Worte „150 Deutsche Mark oder mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

Artikel 71

Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Ist im übrigen im Landesrecht für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen als Strafe Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe.

Artikel 72

Mindest- und Höchstmaße

(1) Ist Zuchthaus oder Gefängnis ohne Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß von mehr als zwei Jahren angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre. Ist Haft ohne Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe sechs Wochen.

(2) Ist Zuchthaus ohne Mindestmaß angedroht, so beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ein Jahr.

(3) Ist Gefängnis oder Haft mit einem Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt.

Artikel 73

Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

Sind Zuchthaus, Gefängnis, Haft oder eine andere Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe. Ist in diesen Fällen das Mindest- oder Höchstmaß der Haftstrafe oder das Höchstmaß der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder einer anderen Freiheitsstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Höchst- oder Mindestmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit Art. 72 nichts anderes bestimmt.

Artikel 74

Änderung von Strafandrohungen für Übertretungen

Ist im übrigen im Landesrecht wegen einer Übertretung Geldstrafe angedroht, so tritt an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes dieser Geldstrafe das Höchstmaß von fünfhundert Deutsche Mark.

Artikel 75

Ersatzfreiheitsstrafe

Besondere Bestimmungen über Art und Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe, die

65) GVBl. II —

66) GVBl. II —

67) GVBl. II —

68) GVBl. II —

69) GVBl. II —

70) GVBl. II —

an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, treten außer Kraft.

Artikel 76

Folgen einer früheren Verurteilung

Ist vor dem 1. April 1970 eine Entschädigung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung wegen einer Verurteilung versagt worden, die vom 1. April 1970 an keinen Versagungsgrund mehr darstellt, und ist der Bescheid bis zum 1. April 1970 rechtskräftig geworden, so hat es dabei sein Bewenden. Entsprechendes gilt, wenn die Frist für einen Antrag zur Erlangung der Leistung am 1. April 1970 abgelaufen ist und kein Antrag gestellt worden war.

Artikel 77

Verjährung

Soweit sich die Fristen der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung für Straftaten, die durch dieses Gesetz von Verbrechen in Vergehen oder von Vergehen in Übertretungen umgewandelt worden sind, verkürzen, gilt Art. 94 des

Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) entsprechend.

Artikel 78

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 79

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit dieses Gesetz Verordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 80

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. März 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Minister der Justiz
Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Lang

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Für den Hessischen Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister*)**

Vom 18. März 1970

Abschnitt I

**Änderung von Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Kriegsfolgeschäden
und der Wiedergutmachung**

Artikel 1¹⁾

In § 1 Abs. 2 und § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Art. 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25) erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Allgemeine Anmeldebehörde ist der Sozialminister.“

Abschnitt II

**Änderung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Kataster-
und Vermessungswesens**

Artikel 3³⁾

Soweit auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens durch Rechtsvorschriften Zuständigkeiten des Ministers des Innern oder des Ministers der Finanzen begründet sind, gehen diese auf den für das Kataster- und Vermessungswesen zuständigen Minister über; dies gilt nicht für Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Landeskulturverwaltung.

Abschnitt III

**Änderung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen
Fachschulwesens**

Artikel 4⁴⁾

§ 19 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109) erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen der Kreiseltererbeiräte und Stadteltererbeiräte nehmen die zuständigen Schulaufsichtsbeamten und je ein Vertreter der Kreisausschüsse oder die Schuldezernenten der kreisfreien Städte sowie je ein vom Regierungspräsidenten und dem Landesamt für Landwirtschaft bestimmter Schulleiter der Schulformen teil, die unmittelbar der Schulaufsicht des Regierungspräsidenten oder des Landesamtes für Landwirtschaft unterstehen.“

Artikel 5⁵⁾

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „oder eine Land- und Forstwirtschaftskammer“ gestrichen.
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende, der Pädagogischen Fachinstitute und der landwirtschaftlichen Fachschulen ist das Land.“

4. In § 25 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Fachschulen“ die Worte „mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fachschulen“ eingefügt.
5. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Schulaufsicht über die Bergberufsschulen tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt und für die Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten das Landesamt für Landwirtschaft.“

6. § 63 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 6⁶⁾

Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „oder eine Land- und Forstwirtschaftskammer“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

Abschnitt IV

**Änderung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Veterinärwesens**

Artikel 7⁷⁾

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

*) GVBl. II 13-2

1) Ändert GVBl. II 37-6

2) Ändert GVBl. II 38-5

3) Ändert GVBl. II 363-1, 363-3, 363-4, 363-10, 363-11, 363-12

4) Ändert GVBl. II 72-8

5) Ändert GVBl. II 72-11

6) Ändert GVBl. II 72-13

7) Ändert GVBl. II 356-41

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung des Viehseuchengesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften sind zuständig:

1. der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. der Regierungspräsident,
3. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz sind

1. als Landesregierung und oberste Landesbehörde der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. als höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident,
3. als Polizeibehörde der Gemeindevorstand

anzusehen; dies gilt nicht für den Erlaß von Rechtsvorschriften.“

3. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes sind wie folgt zu verkünden:

1. Rechtsverordnungen des Ministers im Gesetz- und Verordnungsblatt;
2. Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten im Staats-Anzeiger;
3. Rechtsverordnungen der Landräte und der Gemeindevorstände wie Satzungen.“

5. § 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand besteht aus

1. einem beamteten Tierarzt als Vorsitzenden,
2. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Verwaltung,
3. einem Vertreter des Landesagrar-ausschusses,
4. drei Vertretern der bäuerlichen berufsständischen Organisationen.

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister beruft die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren, die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Ministers, die Vertreter des Landesagrar-ausschusses und der bäuerlichen berufsständischen Organisationen auf deren Vorschlag. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister kann die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen, die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister, die Vertreter des Landesagrar-ausschusses und der berufsständischen Organisationen nur im Benehmen mit diesen Stellen.“

Artikel 8⁹⁾

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister nach Anhörung der Kammern die Wahlordnung.“

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufsichtsbehörde ist der zuständige Minister.“

3. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Minister der Justiz ernennt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister die Vorsitzenden der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter sowie die weiteren richterlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren.“

4. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Minister der Justiz ernennt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister ferner die ehrenamtlichen Beisitzer aus einer Vorschlagsliste der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landesapothekerkammer oder der Landestierärztekammer auf die Dauer von vier Jahren.“

5. § 22 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts ist auf Antrag des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich

⁹⁾ Ändert GVBl. II 350-6

ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht."

Artikel 9⁹⁾

In § 4 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (GVBl. S. 37), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11), wird das Wort „Gesundheitswesen“ durch das Wort „Veterinärwesen“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen zuständigen Minister können im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Antrag die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung übertragen, sofern die Gewähr gegeben ist, daß die Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nähere Bestimmungen über die Besetzung und Ausstattung der Fachanstalten nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie über die an deren Sachverständige zu stellenden Anforderungen trifft der für das Gesundheitswesen zuständige Minister. Für die Fachanstalten nach Abs. 2 Nr. 2 trifft der für das Veterinärwesen zuständige Minister diese Bestimmungen. Über die sachliche Zuständigkeit der Fachanstalten und Sachverständigen untereinander bestimmen die beteiligten Minister gemeinsam.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.“

Artikel 11¹¹⁾

Die Verordnung über die zur Ausführung des Arzneimittelgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. November 1961 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die Anordnung nach Abs. 1 Nr. 5 für das ganze Land notwendig ist, trifft sie

1. für Arzneimittel zur Anwendung am oder im menschlichen Körper

der für das Gesundheitswesen zuständige Minister,

2. für Arzneimittel zur Anwendung am oder im tierischen Körper der für das Veterinärwesen zuständige Minister.“

2. In § 2 werden die Worte „der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ ersetzt durch die Worte „für Arzneimittel zur Anwendung am oder im menschlichen Körper der für das Gesundheitswesen zuständige Minister, für Arzneimittel zur Anwendung am oder im tierischen Körper der für das Veterinärwesen zuständige Minister“.

Artikel 12¹²⁾

Soweit im übrigen auf dem Gebiete des Veterinärwesens durch Landesgesetz oder durch Verordnung, die auf einer landesrechtlichen Ermächtigung beruht, Zuständigkeiten des Ministers des Innern oder des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen begründet sind, gehen diese auf den für das Veterinärwesen zuständigen Minister über.

Abschnitt V

Anderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Technischen Überwachung

Artikel 13¹³⁾

§ 5 des Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. S. 78) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.“

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 14

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 15

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, bei der Fortführung der Sammlung

9) Ändert GVBl. II 358-1

10) Ändert GVBl. II 355-13

11) Ändert GVBl. II 350-11

12) Ändert GVBl. II 350-9, 356-40, 356-41, 357-3, 322-4, 358-2

13) Ändert GVBl. II 920-3

des bereinigten Hessischen Landesrechts die Zuständigkeitsänderungen durch dieses Gesetz zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 16

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. März 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Minister der Justiz

Der Hessische Minister des Innern

Dr. Strelitz

Der Hessische Minister des Innern

Dr. Strelitz

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Lang

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Arndt

Der Hessische Sozialminister

Dr. Schmidt

Für den Hessischen Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Arndt

**Verordnung
zur Anpassung des hessischen Landesrechts an
das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts**

Vom 18. März 1970

Artikel 1

Auf Grund des § 12 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1320), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

1. § 88 der Vollzugsverordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) vom 23. Dezember 1931 (Hess. Reg.Bl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)¹⁾, erhält folgende Fassung:

„§ 88

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe wird bestraft,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Milch anbietet, feilhält oder in den Verkehr bringt, die der gemäß § 7 dieser Verordnung festgesetzten Mindestforderung an die Zusammensetzung der Milch nicht genügt,
2. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 12 und 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich ohne die nach § 38 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorzugsmilch vertreibt,
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 40 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Wer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 die Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bestraft.“

2. § 73 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) vom 16. Dezember 1931 (Preuß. Gesetzssamml. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)²⁾, erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich

1. Milch anbietet, feilhält oder in den Verkehr bringt, die den gemäß § 6 dieser Verordnung von dem Regierungspräsidenten festgesetzten Mindestforderungen an die Zusammensetzung der Milch nicht genügt;
2. den sonstigen auf Grund dieser Verordnung von dem Regierungspräsidenten erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweisen. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Bestimmungen vor dem 1. April 1970 erlassen worden sind.

(2) Wer eine Zuwiderhandlung nach Abs. 1 fahrlässig begeht, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bestraft.“

3. § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Bearbeitungszwang für Milch und Milcherzeugnisse vom 23. Oktober 1951 (GVBl. S. 77)³⁾ erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich der Bestimmung des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bestraft. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark ein.“

Artikel 2

Auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219)⁴⁾ erhält folgende Fassung:

„(3) Als Gutachter dürfen nicht bestellt werden:

1. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer vorsätzlichen Tat erhoben ist,

¹⁾ Ändert GVBl. II 355-5

²⁾ Ändert GVBl. II 355-8

³⁾ Ändert GVBl. II 83-2

⁴⁾ Ändert GVBl. II 361-13

die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,"

Artikel 3

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1171), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

1. Abschnitt III Nr. 15 der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) vom 18. Juni 1930 (Preuß. Gesetzsamml. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁵⁾, erhält folgende Fassung:

„15. Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften oder deren Stellvertreter, die den Vorschriften der Ziffern 1, 3, 4, 7, 8, 9 oder 10 zuwiderhandeln oder weibliche Arbeitnehmer entgegen einer vollziehbaren Anord-

nung nach Ziffer 2 oder 5 beschäftigen, und weibliche Arbeitnehmer, die den Vorschriften der Ziffer 11 zuwiderhandeln, werden nach § 29 Nr. 5 des Gaststättengesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

2. § 14 der Vorschriften über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. September 1921 (Hess. Reg.Bl. S. 219)⁶⁾ erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1, 4, 5, 6 Abs. 1, 7, 8 Abs. 2 oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 11 werden nach § 29 Nr. 5 des Gaststättengesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Minister der Justiz
Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

Der Minister für Wirtschaft und Technik

Arndt

Der Sozialminister

Dr. Schmidt

Der Minister

für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

⁵⁾ Ändert GVBl. II 512-11

⁶⁾ Ändert GVBl. II 91-1

**Verordnung
zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister**

Vom 18. März 1970

Abschnitt I

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Landesplanung

Artikel 1¹⁾

Auf Grund des § 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) wird verordnet:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsbeirat und regionale Planungsbeiräte) vom 22. Mai 1963 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert GVBl. II 360-3

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „vom Minister des Innern“ durch die Worte „von dem für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister“ ersetzt.

Abschnitt II

Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Wiedergutmachung, des Vertriebenen- und Flüchtlingswesens und des Lastenausgleichs

Artikel 2²⁾

Auf Grund des § 184 Abs. 1 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525), wird von der Landesregierung und auf Grund des Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen wird vom Ministerpräsidenten verordnet:

In § 1 Abs. 1 und in § 10 der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO) vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 197) werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Auf Grund des § 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird verordnet:

In § 4 der Verordnung über die Behördenorganisation des Soforthilfegesetzes im Lande Hessen vom 4. Oktober 1949 (GVBl. I S. 133) werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt und das Wort „Wiesbaden,“ gestrichen.

Artikel 4⁴⁾

Auf Grund des § 10 a Abs. 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) wird verordnet:

In § 2 Abs. 4 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Häftlingshilfegesetz vom 30. August 1960 (GVBl. S. 167) werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1883), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird verordnet:

In § 2 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zu § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 27. Ok-

tober 1961 (GVBl. S. 139) werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 22 Satz 2 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), wird verordnet:

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 169) werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

Abschnitt III

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Preisrechts

Artikel 7⁷⁾

Auf Grund des § 10 Abs. 2, des § 20 Abs. 2 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem § 10 Abs. 2, dem § 20 Abs. 2 Satz 1 und dem § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes wird auf den Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen.“

2. § 2 wird gestrichen.

Abschnitt IV

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Veterinärwesens

Artikel 8⁸⁾

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), geändert durch

2) Ändert GVBl. II 38-14

3) Ändert GVBl. II 37-2

4) Ändert GVBl. II 37-8

5) Ändert GVBl. II 37-9

6) Ändert GVBl. II 37-15

7) Ändert GVBl. II 82-13

8) Ändert GVBl. II 350-15

Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird bestimmt:

In § 1 Abs. 1 der Anordnung über die zur Ausführung der Bundes-Tierärztleistung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 171) werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch die Worte „für das Veterinärwesen zuständige Minister“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird verordnet:

In § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162) werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch die Worte „für das Veterinärwesen zuständige Minister“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾

Auf Grund des § 21 des Durchführungsgesetzes EWG — Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

In § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG — Richtlinie Frisches Fleisch — vom 15. August 1969 (GVBl. I S. 151) werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“

durch die Worte „für das Veterinärwesen zuständige Minister“ ersetzt.

Artikel 11¹¹⁾

Auf Grund des § 13 der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2095) wird bestimmt:

In § 1 der Anordnung über die zuständige Behörde nach der Hufbeschlagverordnung vom 17. September 1968 (GVBl. I S. 264) werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch die Worte „für das Veterinärwesen zuständige Minister“ ersetzt.

Abschnitt V

**Anderung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des
landwirtschaftlichen Schulwesens**

Artikel 12¹²⁾

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. August 1963 (GVBl. I S. 114) wird aufgehoben.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Minister der Justiz

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Kultusminister
von Friedeburg

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Minister für Landwirtschaft
und Forsten
Tröscher

⁹⁾ Ändert GVBl. II 356-82

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 357-9

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 512-38

¹²⁾ Hebt auf GVBl. II 322-17

**Vierte Verordnung
zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 17. März 1970

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) wird verordnet:

§ 1

1. In den Schulaufsichtsbereichen I und II Dieburg, die den Landkreis Dieburg umfassen,
2. in den Schulaufsichtsbereichen Gießen-Stadt und I und II Gießen-Land, die die Stadt Gießen und den Landkreis Gießen mit Ausnahme der Gemeinde Ober-Hörgern umfassen,

3. in den Schulaufsichtsbereichen I und II Kassel-Land, die den Landkreis Kassel umfassen,
 4. in den Schulaufsichtsbereichen I, II und III Offenbach-Land, die den Landkreis Offenbach umfassen und
 5. im Schulaufsichtsbereich Witzenhausen, der den Landkreis Witzenhausen umfaßt,
- wird ab 1. August 1970 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Kultusminister

von Friedeburg

*) GVBl. II 72-33